



IMPRESSUM

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin
Ahornstraße 5 | 10787 Berlin
info@gew-berlin.de | www.gew-berlin.de

Redaktion: Ronny Fehler

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH
www.zplusz.de

Druck: Zimmermann

Fotos: Adobe Stock



November 2023





INHALT

Vorwort

Vorwort 04

Dienstvereinbarung

Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt 07

Handreichung

Handreichung zur Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt 10

Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung und dieser Handreichung 17

Schreiben

Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter öffentlicher Berliner Grundschulen, sonderpädagogischer Förderzentren und Grundstufen von Gemeinschaftsschulen vom 15.02.2023 18

Mitgliedsantrag

Mitgliedsantrag GEW BERLIN 20



VORWORT



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

endlich ist es gelungen, die Dienstvereinbarung zur Regelung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (DV mpA) für die an den Grundschulen und sonderpädagogischen Förderzentren beschäftigten Erzieher*innen neu zu verhandeln.

Aus Sicht der GEW BERLIN liegt die **wesentliche Neuerung** darin, dass nun die **Dienstbesprechungen nicht mehr Bestandteil der vier Stunden mittelbarer pädagogischer Arbeit** sind. Damit ist viel Zeit für die restliche Arbeit, die nicht am Kind geschieht, gewonnen.

Auch wurde erneuert, dass nach Absprache die mpA Zeiten auch außerhalb der Schule erbracht werden können. Für mehr Flexibilität und gezielteres Arbeiten bespricht diesen Punkt unbedingt mit eurer koordinierenden Fachkraft!

Die DVmpA wurde vereinbart zwischen der Senatsbildungsverwaltung und dem Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft / dem Personalrat der zentralverwalteten und beruflichen Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.¹ Sie ist seit Februar 2023 in Kraft.

Es ist eine alte gewerkschaftliche Forderung der GEW BERLIN, den Erzieher*innen verbindliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (insbesondere natürlich für die Vor- und Nachbereitung individuell oder im Team) zur Verfügung zu stellen. Dafür bedarf es Regelungen, die einen verbindlichen Anspruch der Kolleg*innen sicherstellen.

¹ Die Dienstvereinbarung gilt folglich nur für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Erzieher*innen, da die Personalräte die bei freien Trägern beschäftigten Kolleg*innen nicht vertreten dürfen (für sie müsste der jeweilige Betriebsrat eine entsprechende Vereinbarung abschließen).



VORWORT

Das gilt gleichermaßen für die Erzieher*innen in Kitas und Ganztagsgrundschulen/sonderpädagogischen Förderzentren. Verbindliche Regelungen sind ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen und tragen auch maßgeblich zur Entwicklung der pädagogischen Qualität bei. Jeden Tag aufs Neue wird deutlich, dass die Arbeit der Erzieher*innen wenig planbar ist und sie als „Feuerwehr“ für alle möglichen (und unmöglichen!) Situationen zur Verfügung stehen sollen. Natürlich kann und wird kein Mensch ernsthaft abstreiten, dass auch Erzieher*innen ihre Arbeit vorbereiten sollten. Aber der Alltag in der Berliner Schule sieht leider oft anders aus.

Auch die überarbeitete Dienstvereinbarung wird nicht alle Wünsche erfüllen und kann auch nicht alle Probleme aus der Welt schaffen. Sie stellt auch nicht mehr Personal zur Verfügung. Aber sie kann dazu beitragen, dass die vorhandenen personellen Ressourcen anders und besser genutzt werden: Im Interesse der pädagogischen Qualität und zur Entlastung der Erzieher*innen. Die Dienstvereinbarung sieht vier Stunden in der Woche für die mittelbare pädagogische Arbeit vor. Das ist selbstverständlich zu wenig Zeit (**aus Sicht der GEW BERLIN wären neun Stunden erforderlich**). Aber die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass auch die Umsetzung dieser vier Stunden an vielen Schulen schon etliche Diskussionen mit sich bringt. **Wichtig ist zudem:** Allen Schulen, die bisher schon weitergehende Regelungen gehabt haben, wird zugesichert, diese Praxis auch künftig fortsetzen zu können! Es soll und darf auch im Einzelfall keineswegs zu Verschlechterungen kommen!

Ganz besonders wichtig ist aus Sicht der GEW BERLIN der Hinweis bezüglich der Vertretungsregelungen in der Schule. „Bei der Organisation der Ganztagschule ist der Grundsatz zu beachten, **dass Erzieherinnen und Erzieher sich gegenseitig vertreten. Lehrkräfte werden von Lehrkräften vertreten.**“ Es ist kein Geheimnis, dass in vielen Schulen die Erzieher*innen als Vertretung für Lehrer*innen eingesetzt werden, sei es um die Kinder „nur zu betreuen“, den „Arbeitsbogen weiter zu bearbeiten“ oder manchmal sogar, um den Unterricht zu übernehmen. Für all diese Tätigkeiten stehen keine personellen Ressourcen (Erzieher*innen) zur Verfügung. Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift über die Personalausstattung mit Erzieher*innen werden lediglich für JÜL Stellenanteile im Umfang von vier Stunden/Woche je Lerngruppe zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsorganisation der Schule folgt in vielen Fällen dem Primat des Unterrichts. Dafür werden Erzieher*innen eingesetzt, zu Lasten ihrer eigenen sozialpädagogischen Aufgaben.

Die abgeschlossene Dienstvereinbarung verstehen wir als Instrument, die sozialpädagogische Arbeit an den Schulen zu stärken und zu einem gemeinsamen Bildungsverständnis aller Pädagog*innen in der Ganztagschule zu kommen. Wir sehen sie auch als einen Beitrag der Wertschätzung der Arbeit der Erzieher*innen.

Es wurde vereinbart, **die Dienstvereinbarung nach einer Laufzeit von 18 Monaten zu eva-**





VORWORT

luieren. Die GEW BERLIN fordert alle Erzieher*innen auf, sich aktiv an ihrer Umsetzung zu beteiligen und sich bei Konflikten an ihre GEW-Personalräte zu wenden. ■

MARTINA REGULIN
VORSITZENDE DER GEW BERLIN

CHRISTIANE WEISSHOFF
LEITERIN DES VORSTANDBEREICHS
KINDER-, JUGENDHILFE UND SOZIAL-
ARBEIT



Dienstvereinbarung Mittelbare Pädagogische Arbeit

Zwischen
der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie,
und
dem Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie sowie dem Personalrat der zentral verwalteten
und beruflichen Schulen,
vertreten durch die Vorsitzenden der Personalräte
wird folgende

**Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit
von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen, in der Primarstufe
von Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen sowie
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

geschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in der Primarstufe von Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen tätigen und beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Integration.

§ 2 Mittelbare pädagogische Arbeit

- (1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern die-



Dienstvereinbarung

nen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.

(3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum
- Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
- Beobachtung sowie Dokumentation
- individuelle Förderplanung
- Kooperation mit Eltern

(4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Betreuungszeiten damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden

§ 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit

(1) Die mittelbare pädagogische Arbeit ist in der Regel in der Schule zu erbringen. In Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter können die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit auch außerhalb von Schule erbracht werden.

(2) Erzieherinnen und Erziehern wird für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Zugang zu einem digitalen Arbeitsplatz in der Schule ermöglicht.

(3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.

(4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.

(5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht



erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

§ 4 Konfliktlösung

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

§ 5 Evaluation

Nach einer Laufzeit von 18 Monaten werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und des Gesamtpersonalrats angehören.

§ 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

Berlin, den 15.02.23

Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

[Handwritten signature: Astrid-Sabine Busse]

Astrid-Sabine Busse

Für den Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

[Handwritten signature: Marion Leibnitz]

Marion Leibnitz

Für den Personalrat der zentral verwalteten und beruflichen Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

[Handwritten signature: Tamara Gerth]

Tamara Gerth

HANDREICHUNG

zur

Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Präambel

Eine gute Ganztagschule ist eine gute Schule. Sie erfüllt den Handlungsrahmen Schulqualität unter anderem mithilfe der ihr zur Verfügung stehenden erweiterten Zeiten, in denen Erzieherinnen und Erzieher auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses pädagogische Bildungsangebote machen. Die Ganztagschule hat damit das Potenzial, die Schule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu gestalten und motivierende Bildung über den ganzen Tag anzubieten. Durch das Mehr an Zeit und dem Mehr an individuellen Bildungsangeboten kann die Ganztagschule so ein wichtiger Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit sein. Gelingende Ganztagschulentwicklung hängt wesentlich vom Engagement der Akteurinnen und Akteure an Ganztagschulen ab, aber auch von den Rahmenbedingungen.

Die „Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit“ verfolgt das Ziel, ein Zeitbudget für die nicht unmittelbar mit den Kindern verbrachte Arbeitszeit sicherzustellen. Um die unmittelbare pädagogische Arbeit qualitativ so zu gestalten, dass wirksame Lernsettings angeboten werden können, ist die Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit eine fundamentale Voraussetzung.

Ganztagschulen benötigen differenzierte pädagogische Konzepte, in denen konzeptionell Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einem ganztägigen Bildungskonzept miteinander verbunden werden. Ein Mindestmaß an Zeit ist unerlässlich dafür, in multiprofessionellen Teams Bildung über den ganzen Tag zu gestalten und pädagogische Prozesse vorzubereiten sowie zu reflektieren.

Für die Handreichung hat eine multiprofessionelle Arbeitsgruppe Hinweise zusammengetragen, welche zum besseren Verständnis und zur operativen Umsetzung der Dienstvereinbarung beitragen sollen.



§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in der Primarstufe von Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen tätigen und beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration.

§ 2 Mittelbare pädagogische Arbeit

(1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der

Hinweise zur Umsetzung

Die Dienstvereinbarung gilt in dem oben beschriebenen Sinne für alle Erzieherinnen und Erzieher in der Primarstufe und umfasst somit die Grundschulen, die sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Gemeinschaftsschulen und Integrierte Sekundarschulen mit einer Primarstufe. Die spezifischen Aufgaben und die zu ihrer Erledigung notwendigen Zeitanteile der Facherzieherin und des Facherziehers für Integration bleiben von der Dienstvereinbarung unberührt.

Hinweise zur Umsetzung

Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind während der Schul- und Ferienzeiten im Dienstplan festzuschreiben. In der Dienstvereinbarung sind „mindestens 4 Wochenstunden“ formuliert worden. Erzieherinnen und Erzieher können auch mehr als wöchentlich 4 Zeitstunden für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Etablierte Praxis sollte auch weiterhin fortgesetzt werden.

Teilzeitbeschäftigte erhalten Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit mindestens anteilig. Es wird empfohlen, hier mit Blick auf die Aufgaben, die nicht teilbar sind, den zeitlichen Gestaltungsspielraum zu nutzen. Im Interesse der pädagogischen Arbeit sollen die Zeiten so geplant werden, dass die nach Absatz 3 erforderlichen Aufgaben auch adäquat im Zeitbudget abgebildet sind.

in der Schulzeit und in den Ferien



unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.

(3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum
- Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
- Beobachtung sowie Dokumentation
- individuelle Förderplanung
- Kooperation mit Eltern

(4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Zeiten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden.

Ausgehend von der in Absatz 2 formulierten Definition der „mittelbaren pädagogischen Arbeit“, wurden in Absatz 3 exemplarisch Tätigkeiten aufgezählt, die unter dem Begriff „mittelbare pädagogische Arbeit“ zu subsumieren sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Teilnahme und Mitarbeit an den schulischen Gremien sowie Dienstbesprechungen fallen nicht unter die in § 2 Abs. 3 Dienstvereinbarung aufgezählten Tätigkeiten.

In der Berechnung der Ressourcen für eine Vollzeitstelle Erzieherin/Erzieher ist neben den Zeiten für die unmittelbare und die mittelbare pädagogische Arbeit auch anteilig Zeit für Vertretung eingeplant. Diese Zeiten sind dafür vorgesehen die Zeiten aus dem Dienstplan der Erzieherinnen und Erzieher zu vertreten. Der Grundsatz, dass in der Regel Lehrkräfte durch Lehrkräfte vertreten werden und



§ 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit

- (1) In Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter können die Zeiten für die mittelbare pädagogische auch außerhalb von Schule erbracht werden.

Erzieherinnen und Erzieher durch Erzieherinnen und Erzieher, ist einzuhalten. Über die schulbezogenen Vertretungsregelungen wird ein Vertretungskonzept nach § 79 Schulgesetz beschlossen.

Sicherzustellen ist, dass die in den Zumesungsrichtlinien vorgesehenen außerunterrichtlichen Zeiten im offenen und im gebundenen Ganztags sowie die Zeiten für die ergänzende Förderung und Betreuung verlässlich geplant und durch die hier gemeinte Vertretungszeit abgesichert werden. Dies schließt auch die Zeiten für das jahrgangsübergreifende Lernen in der Schulanfangsphase ein.

Sollte keine Vertretungssituation eintreten, können Erzieherinnen und Erzieher die dafür vorgesehenen Zeiten für die unter § 2 Abs. 3 DV genannten Tätigkeiten nutzen.

Hinweise zur Umsetzung

Der Arbeitsort von Erzieherinnen und Erziehern ist die Schule. Die Präsenzarbeitszeit ist grundsätzlich in vollem Umfang am Arbeitsort Schule zu erbringen. Durch die in Absatz 1 getroffene Formulierung „in der Regel“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, sofern fachlich erforderlich, mittelbare pädagogische Arbeitszeit in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch außerhalb der Schule zu erbringen. Stellvertretend für viele denkbare Erfordernisse sind nachfolgend einige Ausnahmen definiert: Kooperation mit dem Jugendamt, schulübergreifende Planungen, Vorbereitungstreffen an außerschulischen Lernorten usw.





HANDREICHUNG

(2) Erzieherinnen und Erzieher wird für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Zugang zu einem digitalen Arbeitsplatz in der Schule ermöglicht.

Mit dieser Formulierung wird angestrebt, den Erzieherinnen und Erziehern für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit einen ruhigen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung sollte in Absprache mit der koordinierenden Fachkraft Raum und Zeit genau planen und sicherstellen. Die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sollen nicht im Beisein von Kindern erbracht werden. Alle Materialien sollen an dem Arbeitsplatz sicher aufbewahrt werden können. Die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten, insbesondere ein Computerarbeitsplatz oder ein mobiles Endgerät, sollen den Erzieherinnen und Erziehern zugänglich sein. Der Arbeitsplatz der koordinierenden Fachkraft bleibt davon unberührt.

(3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.

Mit Dienstplan ist hier die über einen längeren Zeitraum verbindlich geplante Arbeitszeit gemeint. Erzieherinnen und Erziehern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen zur Gestaltung ihrer Arbeitszeit in die Planung einzubringen. Grundsätze der Dienstplangestaltung werden mit den Erzieherinnen und Erziehern besprochen. Der Dienstplan wird in der Regel vor Schuljahresbeginn im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die koordinierende Fachkraft erstellt. Die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind im Dienstplan explizit auszuweisen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantworten den Dienstplan. Die rechtzeitige Fertigstellung und Veröffentlichung meinen so rechtzeitig vor Inkrafttreten, dass die Erzieherin und





- (4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.
- (5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

§ 4 Konfliktlösung

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

der Erzieher sich darauf einstellen können.

Mit Veröffentlichung ist nicht gemeint, dass der Dienstplan für andere als pädagogische Fachkräfte, zum Beispiel auf Internetseiten, veröffentlicht wird. Die Vorgaben zum Datenschutz müssen beachtet werden.

Im Einvernehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher sind dies vorübergehende Abweichungen im dienstlichen Interesse und damit im Sinne einer Ausnahme zu sehen. Muss aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise die Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit verschoben werden, ist diese zeitnah nachzuholen.

Diese Handreichung ist ein Beitrag zur Umsetzung des Absatz 5.

Hinweise zur Umsetzung

Zur Konfliktlösung können ergänzend die Frauenvertreterin und ggf. die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden.





HANDREICHUNG

§ 5 Evaluation

Nach einer Laufzeit von 18 Monaten werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und des Gesamtpersonalrats angehören.

Hinweise zur Umsetzung

Das mit § 5 DV verbundene Anliegen der Evaluation kann nur mit Unterstützung der Fachpraxis umgesetzt werden. Wünschenswert ist daher, dass die Erzieherinnen und Erzieher, aber auch Schulleitung und koordinierende Fachkraft die Implementierung und Etablierung der Dienstvereinbarung im eigenen Kontext begleiten und über die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit reflektieren. Die Autorinnen der Handreichung nehmen gern Hinweise zur Umsetzung und Handlungsimpulse zur Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung sowie der Handreichung entgegen.

§ 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft.

Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären. ■





MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE ZUR WEITERENTWICKLUNG DER DIENSTVEREINBARUNG UND DIESER HANDREICHUNG

Vorname Name
Emailadresse

Dienstbezeichnung

Ines Rackow
Ines.rackow@senbjf.berlin.de

Referentin für Grundsatzfragen ganztägi-
ger Bildung

Gabriela Warembourg
OGB-Leitung@09G17.schule.berlin.de

Koordinierende Fachkraft

Marion Leibnitz
Marion.leibnitz@senbjf.berlin

Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der
allgemein-bildenden Schulen Berlin

Heike Sollmer
Schulleitung@mcgs.berlin

Schulleiterin der Matthias-Claudius-
Grundschule

Bettina Hohoff
Hort@conrad-schule.de

Koordinierende Fachkraft an der Conrad-
Schule

Dieter Endesfelder
Dieter.endesfelder@senbjf.berlin.de

Gesamtpersonalrat

Elke Gabriel
Elke.gabriel@senbjf.berlin.de

Gesamtfrauenvertreterin der allgemein-
bildenden Schulen

Kathrin Falk
Kfalk-schmetterlin-gs@gmx.de

Koordinierende Fachkraft Schmetter-
lings-Grundschule in Lichtenberg

Jana Kruse
Jana.kruse74@gmail.com

Koordinierende Fachkraft Margarethe-
von-Witzleben-Schule



SCHREIBEN AN DIE SCHULLEITUNG

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An die in der Primarstufe der Berliner
Ganztagsschulen tätigen tarifbeschäftigten
Erzieherinnen und Erzieher

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A

Ines Rackow

Tel. +49 30 90227 6670
Zentrale +49 30 90227 5050

ines.rackow@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

15.02.2023

Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die an Berliner Schulen tätigen Pädagoginnen und Pädagogen haben auch unter den aktuellen schwierigen Bedingungen einen hohen Anspruch an die Qualität ihrer Arbeit. Gerade in Krisenzeiten wird der Abstand zwischen Nötigem und Möglichem oft als besonders groß empfunden. Viele Pädagoginnen und Pädagogen setzen sich schon seit Jahren engagiert dafür ein, mithilfe der Potenziale der Ganztagschule Kinder und Jugendliche ganzheitlich zu unterstützen, zu fördern und Schule nicht nur als Lernort, sondern auch als Lebensort weiterzuentwickeln.

Durch die Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit, die der Gesamtpersonalrat im Jahr 2016 mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgeschlossen hat und die zum 1. Februar 2017 in Kraft trat, wurde erstmals für Erzieherinnen und Erzieher ein verbindlicher Anspruch auf vier Stunden Zeit für die mittelbare pädagogische Tätigkeit vereinbart. Aus einer im Jahr 2019 durch die Alice-Salomon-Hochschule durchgeführte Evaluation wissen wir, dass inzwischen bei 87,2 Prozent der in der Evaluation befragten Erzieherinnen und Erzieher wöchentlich vier Stunden Zeit fest im Dienstplan vorgesehen ist. Ergänzend sagen 41,7 Prozent der Befragten, dass ihr Arbeitsalltag durch die Dienstvereinbarung verbessert wurde.

Das ist ein schöner Erfolg, aber der Gesamtpersonalrat und die Senatsverwaltung erhielten aus der Evaluation auch kritische Rückmeldungen, die wir gewissenhaft in einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe bearbeitet haben. Der Handlungsbedarf wurde von den mitwirkenden Erzieherinnen und Erziehern, koordinierenden Fachkräften, der operativen Schulaufsicht, Schulleitungen, Vertreterinnen und Vertretern des GPR und des für ganztägige Bildung und Erziehung zuständige Grundsatzbereichs in der Senatsverwaltung erörtert und Handlungsoptionen abgestimmt.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin
U + S Alexanderplatz

post@senbjf.berlin.de • www.berlin.de/sen/bjf



SCHREIBEN AN DIE SCHULLEITUNG

Das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe wurde zwischen Vertreterinnen und Vertretern des GPR und Frau Senatorin Busse diskutiert und sich auf die Unterzeichnung einer Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung verständigt. Die unterzeichnete Dienstvereinbarung tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Eine der wichtigsten Rückmeldungen aus der Praxis war die, dass die Teilnahme an Dienstbesprechungen nicht der mittelbaren pädagogischen Arbeit zuzuordnen ist. Daher wurde die Teilnahme an Dienstbesprechungen in § 3 Absatz 2 der Dienstvereinbarung gestrichen. Damit konnte ein weiterer Schritt für mehr Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit gegangen werden. Zudem wurde in § 3 Absatz 1 klargestellt, dass die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit zwar in der Regel in der Schule erbracht werden, jedoch in Absprache mit der Schulleitung und der koordinierenden Fachkraft auch außerhalb der Schule organisiert werden kann.

Qualitätsentwicklung braucht Zeit, einen guten Plan und einen angemessenen Rahmen sowie oftmals auch Kreativität und Unterstützung. Vier Stunden wöchentlich verbindlich im Dienstplan verankerte Stunden für die Vor- und Nachbereitung heißt Zeit dafür zu haben, die Bildungsangebote an der Ganztagschule so zu gestalten, dass sie Lernmöglichkeiten für alle Kinder bieten.


Seit dem 01.08.2022 sind die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule eine verbindliche Orientierung für die tägliche Arbeit an der Schule. Die Qualitätsstandards geben Ihnen Rückenwind und beschreiben viele Qualitätskriterien und -merkmale, für die Sie sich schon lange Zeit einsetzen. Die Qualitätsstandards sind somit eine längst fällige Unterstützung für die Schulen, wenn es um die Umsetzung des in Berlin festgeschriebenen Lernens über den ganzen Tag geht. Die überarbeitete Dienstvereinbarung soll Sie noch besser dabei unterstützen, Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Dienstplänen zu verankern und in diesen Zeiten die pädagogische Arbeit vor- und nachzubereiten.

Sie übernehmen viel Verantwortung für die operative Umsetzung der Qualitätsziele der Berliner Ganztagschule. Wir wollen mit der Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in der Primarstufe der Berliner Ganztagschule deutlich machen, dass gesehen wird, was Sie leisten und dass das anerkannt wird. Für Ihre engagierte Arbeit danken wir Ihnen herzlich!

Mit freundlichen Grüßen



Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung Jugend und Familie



Marion Leibnitz
Vorsitzende des GPR



Tamara Gerth
Vorsitzende PR zBS

Seite 2 von 2

UND WANN WIRST DU MITGLIED?

- **Wir sind Deine Stimme**
Zusammen im Streik für Tarifverträge, gut beraten von Betriebs- und Personalräten
- **Wir sind Dein Team**
Alle Pädagog*innen an Bord: von der Kita bis zur Hochschule
- **Wir sind Dein Support**
Und schützen dich mit Rechtsschutz, Beratung, Berufshaftpflicht
- **Wir sind Bildungsprofis**
Und bieten Dir Fortbildung und Lesestoff - fachlich stark
- **Wir sind solidarisch**
Und stehen mit Dir für gute Bildung für alle, gegen rechts und für eine gerechte Gesellschaft

gew.de/mitglied-werden

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

 weiblich männlich divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsanfang _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- angestellt beurlaubt ohne Bezüge bis _____ befristet bis _____
- beamtet in Rente/pensioniert Referendariat/Berufspraktikum
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche im Studium arbeitslos
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent Altersteilzeit Sonstiges _____
- Honorarkraft in Elternzeit bis _____

- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen 0,77 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ0000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Ihre GEW







www.gew-berlin.de

Kontakt:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin
Ahornstraße 5 | 10787 Berlin
info@gew-berlin.de | www.gew-berlin.de

